

# **SATZUNG des REIT- UND FAHRVEREIN 1926 LOBBERICH E.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein 1926 Lobberich und hat seinen Sitz in Lobberich. Er gehört dem Kreisverband Viersen an und ist im Pferdesport-Verband Rheinland e.V. angeschlossen. Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und die Durchführung der diesem Zweck dienenden Maßnahmen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, Fahren und Voltigieren.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

### **zu § 3 – Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde des Pferdes und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden.

## **§ 5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## § 6

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
- d) keinerlei Ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

## § 7

### **Ur- bzw. Stammmitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreiswettkämpfen) sind Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nicht ausdrücklich etwa anderes besagen.
3. Änderungen der Stammmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Pferdesport Verbandes Rheinland.

**§ 8**

**Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

**1. Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

**Dem Vorstand gehören an:**

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der Voltigierwart
- der Sportwart
- der Beauftragte für Breitensport, incl. Fahren und Schaubildgruppe (Freizeitwart)
- zwei Beisitzer

Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart und der Voltigierwart, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Den Voltigierwart wählen die Mitglieder der Voltigierabteilung.

Jugendwart und Voltigierwart werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Auch hier ist Wiederwahl möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sie vertreten den Verein gemeinsam. In Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

**Der Vorstand entscheidet über:**

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist.
- c) die Führung des laufenden Geschäfts.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

Verbindlichkeiten, die den Betrag von 5.000,-- Euro (Fünftausend Euro) im Jahr überschreiten, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

**2. Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn , Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los). Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Geschäftsführers (Kassenführers), der 2. Beisitzer.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
- 3) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 5) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7) Ehrung von Jubilaren wobei folgende Ehrungen vorgenommen werden:
  - a) nach 25jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft erhält er die silberne Vereinsnadel;
  - b) nach 40jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft erhält er die goldene Vereinsnadel;
  - c) nach 45jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft erhält er eine besondere Auszeichnung, über die der Vorstand jeweils entscheidet.
  - d) nach 50jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft erhält er eine besondere Auszeichnung, über die der Vorstand jeweils entscheidet.
  - e) nach 60jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft erhält er eine besondere Auszeichnung, über die der Vorstand jeweils entscheidet.

Satzungsänderungen oder neue Satzungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 9

### **Mitgliedsbeitrag**

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat.

Bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft; die bisherige Fassung vom  
- 29. Dezember 1960 -  
verliert damit ihre Gültigkeit.

Lobberich, den 02.02.1999